

# Satzung

der Energie-Gemeinschaft LEW e. V.

Postanschrift:

Energie-Gemeinschaft LEW e.V., 86136 Augsburg

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

**Energie-Gemeinschaft LEW e. V.**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit der Mitglieder zum Nutzen der gemeinsamen Kunden im Netzgebiet der Lechwerke AG (LEW).

2.2. Die Aufgaben der Gemeinschaft liegen u. a. in der Weiterbildung und Beratung ihrer Mitglieder in allen einschlägigen Fragen der Technik, des sinnvollen Energieeinsatzes, der Tarife, des Vorschriftenwesens und in der Vermittlung von Kommunikationstechniken sowie der Durchführung von Marketing-Aktionen.

## 3. Fachbereiche

3.1. Die Energie-Gemeinschaft gliedert sich in nachstehende Bereiche:

3.1.1. Fachbereich Elektro,

3.1.2. Fachbereich  
Sanitär/Heizung/Lüftung/Klima,

3.1.3. Fachbereich Bauwesen.

3.2. Die Fachbereiche werden von Mitarbeitern der LEW betreut.

3.3. Veranstaltungen und Aktionen werden auf die Fachbereiche abgestimmt.

## 4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins können folgende natürliche und juristische Personen werden:

4.1.1. im **Fachbereich Elektro:**

4.1.1.1. jedes im  
Elektrotechnikerverzeichnis eines  
Energieversorgungsunternehmens  
eingetragene Unternehmen,

4.1.1.2. jedes Unternehmen des  
Elektrohandels,

4.1.1.3. jedes Unternehmen der  
Elektrogeräteindustrie,

4.1.1.4. jedes Planungsbüro für elektrische  
Anlagen.

4.1.2. im **Fachbereich Sanitär/Heizung/**

**Lüftung/Klima:**

4.1.2.1. jeder selbständige Sanitär-  
Installateur und Heizungsbauer,

4.1.2.2. jedes Unternehmen des Sanitär-  
und Heizungshandels,

4.1.2.3. jedes Unternehmen der Sanitär-,  
Heizungs-, Lüftungs- und  
Klimageräteindustrie,

4.1.2.4. jedes Planungsbüro für Heizungs-,  
Lüftungstechnik und  
haustechnische Anlagen.

4.1.3. im **Fachbereich Bauwesen:**

jeder selbständige Baumeister,  
Architekt und Bauingenieur.

4.1.4. jedes Energieversorgungsunternehmen  
(EVU).

4.1.5. sonstige vom Vorstand eingeladene  
Personen und Unternehmen.

4.2. Die Mitgliedschaft ist beim Geschäftsführer in Textform zu beantragen. Dieser prüft den Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, insbesondere wenn wichtige Gründe gemäß Ziffer 6.1. einer Aufnahme entgegenstehen. Fällt das Votum positiv aus erhält der Antragsteller eine Mitgliedsbestätigung, andernfalls eine Rückmeldung über die nicht erfolgte Aufnahme. In beiden Fällen informiert der Geschäftsführer den Vorstand.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Energie-Gemeinschaft teilzunehmen, und die Pflicht, deren Ziele tatkräftig zu fördern.

5.2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Geldbeitrag) erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig.

5.3. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder des Geschäftsführers erfolgen.

## 6. Ausscheiden von Mitgliedern

- 6.1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Mitglieder dem Ansehen und dem Interesse der Gemeinschaft schaden, den Vereinszielen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
- 6.2. Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen und auf Vermögenswerte.

## 7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern. Davon sollten mindestens vier Mitglieder die Fachbereiche
  - Elektro (Ziffer 4.1.1) oder
  - Sanitär/Heizung/Lüftung/Klima (Ziffer 0) oder
  - Bauwesen (Ziffer 4.1.3) oder
  - Handel (Ziffer 4.1.2.2 und 4.1.2.2) oder
  - Geräteindustrie (Ziffer 4.1.2.3) oder
  - Energieversorgungsunternehmen (Ziffer 4.1.4)vertreten, wobei einzelne Fachbereiche nicht oder mehrmals vertreten sein können, sowie
  - zwei Vertreter der LEWangehören.

7.1.1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7.1.2. Die Vertreter der LEW werden von LEW in den Vorstand entsandt.

- 7.2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sofern der Vorsitzende ausgeschieden ist, übernimmt sein

Stellvertreter bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden dessen Aufgaben allein.

- 7.3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der Mittel.
- 7.4. Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden mindestens ein Mal innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende oder kann dieses Recht an den Geschäftsführer übertragen.
- 7.5. Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung.
- 7.6. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 7.7. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- 7.8. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
- 7.9. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 7.10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7.11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## 8. Beirat

- 8.1. Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit von einem Beirat beraten werden, der insbesondere Vorschläge für Veranstaltungen und Aktionen erarbeitet.
- 8.2. Für die Mitglieder der Bereiche gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 bleibt es dem Vorstand unbenommen, einen beratenden Beirat zu berufen.

## 9. Geschäftsführung

- 9.1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten für die Fachbereiche und untersteht den Weisungen des Vorstands.
- 9.2. Der Geschäftsführer erstellt einen Bericht über das vergangene und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und legt diese dem Vorstand vor.
- 9.3. Für die Kassenführung kann ihm ein Kassenwart aus dem Kreis des Vorstands zugeordnet werden.

## 10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr inkl. Entlastung des Vorstandes, und wählt den Vorstand gemäß Ziffer 7.1.1 sowie beschließt Satzungsänderungen.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt in Textform verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- 10.3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer in Textform eingegangen sein.
- 10.4. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen, Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise dessen Stellvertreter, geleitet. Sollten keine Personen des vorstehenden Satzes anwesend sein, übernimmt die Sitzungsleitung der Geschäftsführer oder ein anderer Vertreter aus der Vorstandschaft, welcher durch einfache Mehrheit des anwesenden Vorstands bestimmt wird.
- 10.6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe für Beschlüsse oder Wahlen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 10.7. Beschlüsse, auch zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ziffer 12 bleibt unberührt.
- 10.8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## 11. Veranstaltungen

- 11.1. Sitzungen und Veranstaltungen, die im Sinne der Ziffer 2 abgehalten werden, sind vom Geschäftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.
- 11.2. Bezüglich der Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen wird auf Ziffer 5.1 verwiesen.

## 12. Auflösung

- 12.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt nur eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Für die Auflösung müssen insgesamt 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen.
- 12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der bei Auflösung etwa vorhandenen Vermögenswerte.

11.05.2023